**Konzept zur Testung auf SARS- CoV-2**

****

**Artemed Pflegestift „An der RODAU“**

**Ober-Rodener-Straße 7, 63322 Rödermark**

**Stand: 23.11.2021**

Inhalt

[1. Einleitung 3](#_Toc88571776)

[2. Personalauswahl zur Durchführung von PoC-Antigen-Tests 4](#_Toc88571777)

[3. Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zur Anwendung von PoC-Antigen-Tests und Abfallentsorgung 5](#_Toc88571778)

[4. Testfrequenz, Zeitdauer der Testdurchführung von PoC-Antigen-Tests und die Räumlichkeiten 6](#_Toc88571779)

[5. Dokumentation und Umgang mit positiven PoC-Antigen-Tests Ergebnissen 7](#_Toc88571780)

[6. Übermittlungspflichten 7](#_Toc88571781)

# 1. Einleitung

Die „Verordnung zum Anspruch auf Testung“ in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV), die am 15.Oktober 2020 in Kraft getreten ist, Aktualisierung 15.1.2021 sieht u.a. vor, dass zugelassene ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen Test durchführen können. Die PoC-Antigen-Tests sollen von den Einrichtungen eingesetzt werden für die Testung von Personen:

• die dort tätig sind

• die Bewohner oder

• die als Besuchsperson eine stationäre Pflegeeinrichtung betreten wollen.

Liegen etwa bei einer Person Krankheitszeichen vor, die auf COVID-19 hinweisen, besteht ein Anspruch auf PCR-Testung im Rahmen der Krankenbehandlung. Nach der Coronavirus Testverordnung besteht dieser Anspruch auch für asymptomatische Personen, wenn dieser Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

In der Verordnung werden zwei verschiedene Testtypen unterschieden.

• PCR-Tests: PCR-Tests sind die bisher genutzten und bekannten Tests. Sie werden von Gesundheitsämtern, Arztpraxen und Testzentren durchgeführt. Sie sind in ihrer Aussagefähigkeit empfindlich und genau, haben jedoch den Nachteil, dass die Testanalyse in einem Labor vorgenommen werden muss und Untersuchungsergebnisse oft erst nach mehreren Tagen vorliegen.

• PoC-Antigen-Tests („Schnelltest“): Antigentests können innerhalb von wenigen Mi-nuten eine akute Infektion mit SARS-CoV-2 aus einem Abstrich identifizieren. Sie weisen eine Infektion allerdings nicht so zuverlässig nach wie ein PCR-Test und werden daher nur ergänzend genutzt. Ein positives Testergebnis muss im Anschluss per PCR-Test überprüft werden. Die Tests können am Versorgungsort („Point of Care – PoC“) durchgeführt und ausgewertet werden.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass Tests nur einen Teil der Maßnahmen darstellen, die in den Einrichtungen und von jedem Einzelnen, seien es Beschäftigte, Pflegebedürftige oder Besucherinnen, beachtet werden müssen.

**Die AHA+L-Regeln sind und bleiben eine wichtige Handlungsgrundlage:**

**• Abstand**

**• Hygiene**

**• Alltagsmasken (Alltagsmasken im Alltag, Mund-Nasen-Schutz bzw.**

 **FFP2 oder vergleichbare Atemschutzmasken am Arbeitsplatz)**

**• + Lüften**

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten!

Unsere Pflegeeinrichtung möchte, trotz weiterhin bestehender Infektionsgefahr durch COVID 19, unseren Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglichen, wieder ausreichend soziale Kontakte zu haben, sowie eine Lebensqualität, wie in der Zeit vor der aktuellen Pandemie. Mit diesem Konzept werden Regeln aufgestellt, die die Gesundheit unsere Bewohner und Mitarbeiter schützen und gleicher Maßen die Infektionsgefahr minimieren.

# 2. Personalauswahl zur Durchführung von PoC-Antigen-Tests

PoC-Antigentests dürfen entsprechend ihrer Gebrauchsinformation („Beipackzettel“) von medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden. Pflegefachkräfte (insb. aus dem Bereich der Kinderkranken-, Kranken-, Gesundheits- und Altenpflege) mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung gelten als medizinisches Fachpersonal i. S. der Gebrauchsinformation der Antigentests und sind (nach Anleitung) berechtigt, diese durchzuführen. Vor der Durchführung von PoC-Antigen-Tests durch nichtärztliches oder medizinisches Fachpersonal bedarf es stets einer Schulung durch eine Ärztin oder einen Arzt.

In unserer Einrichtung werden folgende Mitarbeiter die Tests durchführen:

* Fr. Marder (Altenpflegerin)
* Hr. Softic (Gesundheits- und Krankenpfleger)
* Fr. Bialucha (Gesundheits- und Krankenpflegerin)
* Fr. Nagler (PDL)
* Fr. Susic (PA)
* Frau Waldheim (Einrichtungsleitung)
* Hr. Hossaini
* Fr. Marthiensen
* Fr. Gumbmann

Eine Einweisung der Pflegefachkraft des medizinischen Fachpersonals in die Anwendung des als Medizinprodukt geltenden „PoC-Antigen-Tests“ ist gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung erforderlich.

Unsere Kooperationsärzte, Dr. Woitaschek und Dr. Sonnenberg werden diese Einweisung durchführen.

# 3. Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zur Anwendung von PoC-Antigen-Tests und Abfallentsorgung

Bei der Anwendung der PoC-Antigen-Tests bleiben die RKI-Empfehlungen „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ relevant.

Während der Durchführung des Testabstrichs ist das Tragen von Schutzausrüstung erforderlich. Hierzu gehören:

* FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken
* Handschuhe
* Schutzkittel/ Overalls
* Schutzbrillen oder Visiere.

Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen. Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der genannten ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

# 4. Testfrequenz, Zeitdauer der Testdurchführung von PoC-Antigen-Tests und die Räumlichkeiten

In unserer Einrichtung beschäftigen wir ca. 125 Mitarbeiter, alle Mitarbeiter werden täglich (vor dem Arbeitsantritt) getestet, Es werden ausschließlich PoC- Antigen- Tests für die Testung verwendet.

Besuchende dürfen die Einrichtungen nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis mit sich führen (nicht älter als 24 Stunden) oder einen Test im Haus in Anspruch nehmen.

Keine Besucher sind:

* Betreute, gepflegte oder in den Einrichtungen untergebrachte Personen
* Personen, die in Eilfällen oder aufgrund hoheitlicher Befugnisse die Einrichtungenbetreten (z.B. Rettungsdienste, Betreuungsrichter\*innen, Seelsorger bei Sterbeprozessen)
* Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig (Richtwert unter 15 min) im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (z. B. Post- und Paketboten oder Anlieferer) betreten.

Die Ausnahmen sind eng auszulegen.

Fremddienste, die die Einrichtungen betreten (z. B. Handwerker, Therapeuten, Frisör, etc.) gelten im Übrigen als Besuchende und müssen ein Testergebnis, nicht älter als 24 Stunden vorlegen oder einen Test im Haus in Anspruch nehmen.

Ärzte, Krankentransporte erbringen den Testnachweis durch die Testung Ihres eigenen Arbeitgebers. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Bewohner die nicht vollständig geimpft sind und unsere Einrichtung verlassen z. B. Krankenhausaufenthalt werden vor Wiedereintritt getestet. Die Testung findet am ersten, fünften und zehnten Tag statt. Die Testung wird unter besonderen Hygienevorschriften im Bewohnerzimmer durchgeführt. Falls ein Bewohner in der Nacht die Einrichtung verlassen muss (z.B. Krankenhausaufenthalt nach Sturz), wird dieser am darauffolgenden Tag getestet und muss bis zu dieser Zeit sich in die Zimmerisolation begeben. Gleiches gilt auch für Bewohner die in unsere Einrichtung einziehen, die nicht vollständig geimpft sind. Hierfür müssen sich alle Mitarbeiter nach dem Hygieneplan unter [***8.3 Schutzkleidung für Mitarbeiter, die in Quarantänezimmern arbeiten***](file:///%5C%5CWpf-file%5Cvol%5CShares%5CQMH%5CQMH%20An%20der%20Rodau%5C8.%20Corona%5CHygieneplan%20COVID-19-Pandemie_r%C3%B6dermark%20neu%20mit%20Peggy.doc)halten.

Die Anwendung eines PoC-Antigen-Tests dauert je nach Hersteller insgesamt etwa 20 Minute.

Am Haupteingang wurde eine Teststation errichtet, dass jeder Mitarbeiter oder externe Person sich vor Eintritt in die Einrichtung testen lassen kann. Nach dem durchgeführten Test begeben sich die getesteten Personen nach draußen und warten auf das Ergebnis. Dort können sie unter Einhaltung von Abstand sich aufhalten, ohne einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt zu sein bzw. ohne eine evtl. bestehende Infektion zu übertragen.

# 5. Dokumentation und Umgang mit positiven PoC-Antigen-Tests Ergebnissen

Eine umfassende Dokumentation aller durchgeführten Testergebnisse ist erforderlich, damit die Einrichtung eine Übersicht darüber hat, wer, wann und mit welchem Ergebnis getestet wurde. Hierfür wird das Onlineportal https://www.besuchsplan.de/besuchsplan/tests genutzt und alle Tests sowie Ergebnisse dokumentiert.

Das Test-Ergebnis ist dem Getesteten umgehend mitzuteilen. Im Falle eines positiven PoC Antigen-Testergebnisses ist unverzüglich Kontakt mit der Einrichtungsleitung aufzunehmen, die das zuständige Gesundheitsamt informiert. Außerdem erhält der positiv Getestete ein Informationsschreiben vom Hessischen Ministerium über Konsequenzen und Pflichten.

# 6. Übermittlungspflichten

Die Einrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde zweiwöchentlich folgende Angaben in anonymisierter Form zu übermitteln:

* Angaben zu den durchgeführten Testungen, jeweils bezogen auf Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt,

betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, sowie bezogen auf Besuchspersonen und

* Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind.